

Eidgenössische Fremdenpolizei Police fédérale des étrangers Polizia federale deglicatemiers

An die Fürstliche Regierung von Liechtenstein,

 N_0 . 783804 E/MN

Bitte in der Antwort angeben A indiquer dans la, réponse Pregasi, ripeterlo nella risposta Vaduz.

Herr Regierungschef,

Wir haben Ihnen am 10. Dezember 1937 mitgeteilt, dass wir Adler Wilhelm Benjamin, geb. 3. September 1877, deutscher Reichsangehöriger, Kaufmann, mit Ehefrau Minna, geb. Seemann, geb. 20. März 1884, eine Ausreisefrist auf 18. Dezember 1937 angesetzt und die Einreisesperre bis 1. Januar 1941 verfügt haben. Dem gegen diese Verfügung eingereichten Rekurs ist am 22. Dezember 1937 durch das eidgenoessische Justz und Polizeidepartement die aufschiebende Wirkung verweigert worden. Während der Prüfung des Rekurses haben wir nun vernommen, dass Adler und Frau der Ausreiseverfügung Folge leisteten und sich nach St. Louis, Frankreich, begaben. Nach einigen Tagen haben sie dieses aber wieder verlassen, sind trotz Einreisesperre durch die Schweiz gereist und sollen sich trotz der Gültigkeit der Sperre für Liechtenstein vergnügt in Schaan aufhalten.

Wir gestatten uns, Sie zu ersuchen, sofort feststellen zu lassen, wieso dem Ehepaar Adler der Aufenthalt bewilligt wurde.

Genehmigen Sie, Herr Regierungschef, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI

histourhy,

Aktenbündel 148

154 1001

Ordnungs No. 1

8.11

Sicherheitskorps

zur sofortigen Erhebung und Aeusserung - g. A. R.

Va d u z , am 5. Februsr 1938.

Fürstlich Regierung :

Fürstlich - liechtensteinische Sicherheitskorps VADUZ

Eingelangt am

E Nr. 124 mit

Fürstliche Regierung in

Vaduz, am 11.II.38. Vaduz.

Der fürstlichen Regierung wird berich=
tet, dass. Wilhelm Adler und seine Ehefrau
sich im Gasthaus "Dux" in Schaan aufge=
halten haben und nun über Aufforderung
am 8.d.M.Liechtenstein verlassen haben.

minhand